

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- Für Ihre Unterlagen -

Petition an den Deutschen Bundestag
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Herr
Name	Kluge
Vorname	Tilman
Titel	Dipl. Ing. agr.

Anschrift

Wohnort	Bad Homburg v.d.H.
Postleitzahl	61352
Straße und Hausnr.	Steinhohlstrasse 11a (Ober Erlenbach)
Land/Bundesland.	Deutschland
Telefonnummer	0174 390 1460
E-Mail-Adresse	x@igsz.de

Wortlaut der Petition

§35 Abs.2 Satz 2 ff. BauGB Rückbau von Windkraftanlagen (WKA)

I Petitum

Der Bundestag möge eine Ergänzung des §35 Abs.2 Satz 2 ff. BauGB beschließen, die die zu leistende Sicherheit auf alle auf WKA bezogenen Rückbaunotwendigkeiten, also für Fälle

I.1 des Betriebablaufes

I.2 des Wegfalls der Genehmigung

I.3 von Beseitigungsansprüchen von Grundstückseigentümern, -besitzern u. Gestattungsgebern gegenüber Pächtern (WKA-Betreibern) bei Pacht-/Gestattungsvertragsablauf

anwendbar macht.

Begründung

II Gründe

II.1 In Pacht- und (v.a. öffentlich rechtlichen) Gestattungsverträgen wird regelmäßig eine Sicherheitsleistung iSd §35 Abs.5 Satz 3 BauGB festgelegt.

II.2 Oft aber kommt es vor, daß in diesen Verträgen ebenfalls geregelt ist, daß dann, wenn die für die BimSchG-Genehmigung zuständige öffentlich rechtliche Behörde (expressis verbis die Baubehörde) eine Sicherheit festlegt, die entsprechende Regelung im Pacht-/Gestattungsvertrag entfällt.

II.2.1 Vgl. hierzu z.B. Gestattungsvertrag einer Kommune im Planungsraum Hessen Süd mit einem Windkraftunternehmen, in dem in §10 Abs.2 die Rückbausicherheit geregelt ist und in dem es in §10 Abs.4 heißt

II.2.1.1 "Sofern eine Rückbaubürgschaft durch die Genehmigungsbehörden in die Errichtungs- bzw. Betriebsgenehmigung aufgenommen wird, muß die Gestattungsnehmerin der Stadt keine Bürgschaft mehr stellen (§10 Abs.2 entfällt). Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Wiederherstellung des Grundstücks durch die von der Genehmigungsbehörde verlangte Rückbaubürgschaft ausreichend gesichert ist."

Dieser nicht einzigartige Vertrag wurde gecancelt.

II.3.1 Im vorliegenden Fall wäre jedoch bei Vertragsablauf (auch v.a. durch rechtswirksame fristlose Kündigung insbes. durch den Verpächter bzw. Gestattungsgeber) die durch die Genehmigungsbehörde festgelegte Rückbausicherheit nicht etwa zu diesem Zeitpunkt, sondern erst bei Wegfall der Genehmigung verfügbar. In diesem Zeitraum zwischen Vertrags-/Gestattungsablauf und Genehmigungswegfall verfügt der Verpächter bzw. Gestattungsgeber über keine anwendbare Rückbausicherheit.

II.3.2 In der Regel ist bei Vertragsabschlüssen Art und Höhe nicht bekannt, in der sich die durch die Genehmigungsbehörde erst später festzusetzende und in der Praxis dann durchaus "variable" Rückbausicherheit präsentieren wird. Insoweit stehen einer wie im Beispiel zitierten Fiktion (vgl. II.2.1.1 Satz 2), daß den Rückbauanforderungen der Vertragspartner Genüge getan sei, zwingende Kausalitäten entgegen.

III Alternativen

III.1.1 Aktuell wäre dem Problem nur zu genügen, indem der WKA-Betreiber als Genehmigungsbegünstigter zum einen und als Vertragspartner zum anderen jeweils eine Rückbausicherheit hinterlegt. Unabhängig, ob diese "Doublette" formal tragbar wäre, ist sie für WKA-Betreiber materiell abwegig.

III.1.2 Umgekehrt begäben (oder begeben) sich - v.a. öffentlich rechtliche - Vertragspartner durch die zitierte Variante (II.2.1.1 Satz 1) in ein unzulässiges unternehmerisches Risiko, zumindest temporär auf rückzubauenden WKA "sitzenzubeiben".

Eine gleichzeitige Verlängerung der Belastung des Landschaftsbildes ist ebenso zu berücksichtigen.

III.2 Es ist fraglich, ob es zulässig wäre, diese Verfügbarkeit der genehmigungsbehördlich festgelegten Rückbausicherheit dadurch herzustellen, daß die Genehmigungsbehörde bestimmt, im Falle des Wegfalls von Gestattungs-/Pachtverträgen erlösche auch eine Genehmigung.

III.3 Daher wäre III.2 per Soll-Bestimmung als Regelfall zuzulassen.

Anregungen für die Forendiskussion

Inhaltlicher Rahmen:

Die Petition befasst sich absichtlich weder mit

- den Problemen der Berechnung der Rückbausicherheit (vgl. II.3.2), noch mit
- der mittelfristigen und langfristigen Projektion des Sicherheitsbetrages noch mit
- dem rechtlich zwar eindeutig umrissen, aber in der Praxis nach wie vor diskutierten Rückbauumfang von WKA (vgl. Chromat-Problematik bei Offshore-Pfahlgründungen etc.) .

Politische Einordnung:

Das Petitum erfolgt im Rahmen dessen, daß vermeidbare, d.h. v.a. auch ohne Not verfahrenserschwerende oder bürokratieträchtige Behinderungen der Inanspruchnahme und Installation nachhaltig nutzbarer Energiquellen abgebaut werden müssen. Hierbei können auch, ohne daß dies diese Petition beträfe, "Bagatellen" in der Summe einen nennenswerten Störfaktor ausmachen.

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257
